

Saarbrücker Studien zum Privat- und Wirtschaftsrecht

Herausgegeben von Johann Paul Bauer, Michael Martinek
und Helmut Rübmann

Band 78

Stephan Wachs

Flucht aus der kartellrechtlichen Bußgeldverantwortung?

Unternehmensrestrukturierung
und Haftungsnachfolge im deutschen
und europäischen Bußgeldrecht

Einführung

I. Problemendarstellung

Die Europäische Union hat sich primärrechtlich auf den Grundsatz des freien Wettbewerbs und der Schaffung eines den Wettbewerb vor Verfälschung schützenden Systems verpflichtet¹. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung und der verfahrensrechtlichen Durchsetzung des Verbotes der in Art. 101 Abs. 1 und Art. 102 AEUV niedergelegten wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen hat der europäische Gesetzgeber u.a. die VO 1/2003² geschaffen und sich in Art. 23 Abs. 2 Uabs. 1 VO 1/2003 für die bußgeldrechtliche Sanktionierung dieser verbotenen Verhaltensweisen entschieden. Eine vergleichbare Sanktionskompetenz wettbewerbsbezogener Zuwiderhandlungen besteht nach § 81 Abs. 1 bis 3 GWB für die nationale Ebene. Aufgrund der langen Zeitdauer, in der wettbewerbliche Beschränkungen üblicherweise praktiziert werden und dem vermehrten Auftreten solcher Absprachen in Krisenzeiten, einhergehend mit der entsprechenden Branchenkonsolidierung, werden die Beteiligten während der Zuwiderhandlung bzw. im Anschluss häufig restrukturiert. Die Konstellationen reichen dabei von der bloßen Veräußerung des kartellrelevanten Geschäftsbereichs bzw. der relevanten Vermögensgegenstände hin zum Verkauf der kartellbeteiligten Konzerngesellschaft, ggf. verbunden mit der Aufschmelzung dieses Rechtsträgers auf den Erwerber oder der Firmenänderung. Diese Restrukturierungs- und Erwerbskonstellationen werfen schwierige kartellbußgeldrechtliche Fragen nach der Entledigung der Sanktionsverantwortung durch die restrukturierte Gesellschaft bzw. die Übernahme dieser Verantwortung durch den erwerbenden Verband auf (*Haftungsnachfolge oder sanktionsrechtliche Verbands-/Unternehmensnachfolge*). Dabei stellen die repressiven sanktionsbezogenen Folgen nur einen Teilaspekt der Nachfolgeproblematik dar, da sich identische Fragen, unter anderen recht-

-
- 1 Protokoll Nr. 27 des Vertrags über die Europäische Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon ABl. C 83 vom 30.3.2010 S. 201, 309 und Art. 119 Abs. 1 und Art. 120 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Fassung durch den Vertrag von Lissabon, ABl. C 83 vom 30.3.2010 S. 47, 96 f. (AEUV).
 - 2 Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. 12.2002 zur Durchführung der in den Art. 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln ABl. L 1 vom 4.1.2003 S. 1 ff. (VO 1/2003).

lichen Vorzeichen, auch hinsichtlich der zivilrechtlichen und administrativen Folgen der Kartellbeteiligung stellen. Die im Rahmen dieser Erwerbs- und Restrukturierungsvorgänge bestehende Interessenlage der Beteiligten wurde durch den Generalanwalt und späteren Vorsitzenden des Europäischen Gerichts Vesterdorf wie folgt zusammengefasst:

„Somit ist zu der Frage Stellung zu nehmen, wie es sich mit der Verantwortlichkeit verhält, die zum Zeitpunkt einer Übertragung oder eines anderen Übergangs einer Einheit, in deren Namen eine Zuwiderhandlung begangen worden ist, gegeben, aber noch nicht gehandelt worden ist. Mit anderen Worten geht es um die Entscheidung, was mit dem „Unternehmen“ in der Bedeutung „Handlungssubjekt“ bei Umstrukturierungen geschehen soll, die zu einer Änderung der Eigentumsverhältnisse führen. Der springende Punkt ist natürlich vom übertragenden Unternehmen aus gesehen, ob es möglich ist, ein Unternehmen mit einer nach den Wettbewerbsregeln bestehenden strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die aber nicht offenkundig ist, zu übertragen, während es für den Erwerber darum geht, ob er, der selbst nicht rechtswidrig gehandelt hat, mit einer Bußgeldforderung rechnen muss, die auf wirtschaftliche Aktivitäten zurückgeht, die er nach Beendigung des rechtswidrigen Verhaltens übernommen hat.“³

Für die Restrukturierungsbeteiligten besteht grundsätzlich eine widersprechende Interessenlage, die aus der Sicht des Veräußerers primär in der Frage besteht:

„Kann ich mich durch den Verkauf der kartellbeteiligten Produktionsmittel bzw. der Gesellschaft der sanktions- und schadensersatzrechtlichen Verantwortung entziehen oder kann ich aufgrund von Veräußerungen zumindest die Sanktionshöhe reduzieren?“

Aus Erwerbersicht lässt sich die Problemlage wie folgt zusammenfassen:

„Kann ich durch Erwerb der kartellbeteiligten Produktionsmittel bzw. der Gesellschaft die sanktions- und schadensersatzrechtliche Verantwortung übernehmen? Welche Erwerbsform schafft Rechtssicherheit bzw. minimiert das Risiko, und kann ich mich gegenüber dem Veräußerer absichern?“

Die Frage der Umgehung bzw. des Erwerbs der sanktionsrechtlichen Verantwortung hat zudem eine weitere Interessenlage zu berücksichtigen. Aus Sicht der Kartellbehörden besteht zur Aufrechterhaltung funktionierenden Wettbewerbs ein erhebliches Interesse an einer effektiven Bebußung wettbewerbswidriger Verhaltensweisen. Für die Gewährleistung eines leistungsfähigen Wettbewerbs zwischen Unternehmen müssen Hoheitsträger daher verhindern, dass sich Marktteilnehmer ihrer kartellbußgeldrechtlichen Verantwortung entziehen können. Andererseits ist zu beachten, dass deutsche und europäische Kartellbehörden und Gerichte bei der Pönalisierung von Verhaltensverstößen an rechtsstaatliche Grundsätze gebunden sind. Aufgrund dieser Bindung unterliegen die Maßnah-

3 Schlussanträge des Generalanwalts Vesterdorf vom 10.7.1991 in den verbundenen Rs. T-1/89, T-2/89 u.a. (Polypropylen) Slg. 1991 II S. 869, 919.

men zur Verhinderung einer Flucht aus der Bußgeldverantwortung bestimmten rechtlichen Grenzen.

Für die hoheitlichen Maßnahmen zur Vorbeugung einer bußgeldrechtlichen Enthaltung ist zu beachten, dass Unternehmen im europäischen Recht Adressaten kartellrechtlicher Sanktionsnormen sind⁴. Auf nationaler Ebene sind die Adressaten verwaltungsrechtlicher Sanktionen individuelle Verbandsformen, z.B. juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften⁵. Soweit damit die Bußgeldadressaten auf nationaler und europäischer Ebene bestimmt sind, enthalten diese Bußgeldvorschriften keine ausdrückliche Regelung für die Frage des Sanktionsadressaten im Falle der Verschmelzung, Spaltung oder Vermögenübertragung des Verstößenden. In diesem Zusammenhang hat die Kommission anerkannt:

„Es gibt keine ausdrückliche Bestimmung im Vertrag oder in irgendeiner Verordnung, die die Frage der Haftung für eine rechtswidrige Handlung nach einer Umstrukturierung oder Übernahme eines Unternehmens regelt.“⁶

Vergleichbar dazu stellte das OLG Düsseldorf für die deutsche Ebene fest:

„Seinem Wortlaut nach regelt § 30 Abs. 1 und 4 OWiG die bußgeldrechtliche Verantwortlichkeit einer (denknotwendig: im Zeitpunkt der Bußgeldverhängung existierenden) juristischen Person nur für Bezugstaten, die eine gerade diese juristische Person i. S. des Abs. 1 Nr. 1 bis 4 der Vorschrift repräsentierende natürliche Person begangen hat. Hiermit knüpft die Vorschrift die Zurechnung an eine Bezugstat des unmittelbar für die juristische Person handelnden Repräsentationsorgans an. Nicht ausdrücklich geregelt ist hingegen die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen im Falle einer Gesamtrechtsnachfolge anstelle der erloschenen juristischen Person nunmehr der Gesamtrechtsnachfolger mit einer Geldbuße belegt werden kann.“⁷

Aufgrund des Fehlens einer ausdrücklichen Regelung der Frage der Übernahme der sanktionsrechtlichen Verantwortung durch den Erwerber kartellbeteiligter Produktionsmittel bzw. der kartellbeteiligten Gesellschaft im deutschen und

4 Art. 23 Abs. 2 Uabs. 1 VO 1/2003.

5 § 30 Abs. 1 OWiG.

6 Kommissionsentscheidung vom 13.7.1994 (Karton) ABl. L 243 vom 19.9.1994 S. 1, 46 RdNr. 144.

7 OLG Düsseldorf Urteil vom 13.1.2010 – VI-Kart 55/06 OWi WuW 2010 S. 688, 691. In gleicher Weise stellt auch die Gesetzesbegründung zur angestrebten Verbandssanktionsnachfolgeregulation in § 30 Abs. 2a OWiG fest, „[d]as Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) enthält bislang keine ausdrücklichen Regelungen über die Konsequenzen von Umwandlungsvorgängen, die dazu führen, dass die betroffene juristische Person oder Personenvereinigung ohne Abwicklung aufgelöst wird und eine Gesamtrechtsnachfolge oder eine partielle Gesamtrechtsnachfolge eintritt.“ Vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss), BT-Drucks. 17/11053 (Beschlussempfehlung 8. GWB-Novelle) S. 26, abrufbar unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/110/1711053.pdf> (Stand 28. Februar 2012).

europäischen Recht versuchen Kartellbehörden und Gerichte, der Flucht aus der Bußgeldverantwortung aufgrund von Restrukturierungen durch verschiedene Sanktionsnachfolgekonzeptionen, insbesondere im Rahmen eines weiten Verständnisses des Sanktionsadressaten, vorzubeugen. Im Rahmen dieser Nachfolgekonzeptionen wird auf der Grundlage eines funktional-wertmäßig vermögensorientierten bzw. eines wirtschaftlich-funktionalen Adressatenbegriffs die **Identität verschiedener Rechtsträger** bzw. eine **Unternehmenskontinuität** erzielt, ohne dass es besonderer Rechtsnachfolgetatbestände bedarf. Diese Modelle zur Sicherstellung einer wirksamen Sanktion werden von deutschen und europäischen Organen primär mit Effektivitätsgesichtspunkten gerechtfertigt. Vor diesem Hintergrund hat der BGH für den Fall der Aufschmelzung der sanktionsrechtlich verantwortlichen Gesellschaft festgestellt, dass die Sanktion dem Übernehmer auferlegt werden kann, wenn das Vermögen des Überträgers:

- bei dem Übernehmer in gleicher oder ähnlicher Weise eingesetzt wird,
- einen wesentlichen Teil des Vermögens des Übernehmers ausmacht und
- der Vermögensübernehmer im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in die Rechte und Pflichten der übertragenden Gesellschaft eingetreten ist.⁸

Aufgrund dieser Vorgaben hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie in einem kürzlich veröffentlichten Eckpunktepapier zur 8. GWB-Novelle festgestellt, dass die sanktionsrechtliche Verbandsnachfolge nach der Rechtsprechung sehr engen Grenzen unterliegt:

„Das kann dazu führen, dass die Bebußung eines kartellrechtswidrigen Verhaltens in der Praxis unmöglich ist, da die zu bebußenden Unternehmen z.B. aufgrund von Fusionen, Verschmelzungen oder konzerninternen Umstrukturierungen nicht mehr mit dem ursprünglichen Haftungsobjekt wirtschaftlich identisch und damit haftungstechnisch keine Rechtsnachfolger sind.“⁹

8 Zuletzt BGH Beschluss vom 10.8.2011 – KRB 55/10, NJW 2012 S. 164, 165 und BGH Beschluss vom 26.2.2013 – KRB 20/12 RdNr. 82, abrufbar unter <http://www.bundesgerichtshof.de>, Stand 31.4.2013).

9 Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, „Eckpunkte einer GWB-Novelle“, abrufbar unter <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/E/eckpunkte-8-gwb-novelle.property=pdf,bereich=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf> (Stand. 13. Oktober 2011). Vgl. auch das Sondergutachten 63 der Monopolkommission „Die 8. GWB-Novelle aus wettbewerbspolitischer Sicht“, abrufbar unter http://www.monopolkommission.de/sg_63/s63_volltext.pdf (Stand 28. Februar 2012) „[...] wird deutlich, dass kartellbeteiligte Unternehmen sich auf relativ einfache Weise und in nahezu allen Fällen einer gegen sie verhängten Kartellbuße entziehen können.“ S. 47. Siehe auch Bischke, Brack Neuere Entwicklungen im Kartellrecht NZG 2012 S. 1140 ff.

Ausgangspunkt der EU-Sanktionsnachfolgekonzeption ist ein wirtschaftlich-funktionaler Unternehmensbegriff. Danach sind Unternehmen unabhängig vom Begriff des Rechtsträgers zu bestimmen und beziehen sich auf jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, die aufgrund einer einheitlichen Ausstattung mit Personal und sonstigen veräußerlichen und unveräußerlichen Vermögensgegenständen ein langfristiges wirtschaftliches Ziel verfolgt¹⁰. Aus vollstreckungsrechtlichen Gründen ist das Bußgeld jedoch einem anerkannten Rechtsträger aufzuerlegen, wobei dieser Rechtsträger das zuwiderhandelnde Unternehmen vertritt. Folge dieser wirtschaftlich-funktionalen Begriffsbestimmung ist, dass das Unternehmen, welches die kartellrechtliche Zuwiderhandlung begangen hat, nicht notwendigerweise mit dem sanktionierten Rechtssubjekt identisch ist. Die Sanktionsnachfolge wird von den europäischen Organen somit wie folgt gelöst:

- auf der ersten Stufe wird das zuwiderhandelnde Unternehmen bestimmt, das den Verstoß begangen hat, und
- auf der nachfolgenden Ebene legen die Organe das verantwortliche Rechtssubjekt fest, das für den Verstoß zu sanktionieren ist.

Nach dieser wirtschaftlich-funktionalen Unternehmenskonzeption ist Täter der Zuwiderhandlung das rechtsträgerlose Unternehmen und die bußgeldrechtliche Verantwortung bestimmt sich vorrangig nach dem Verbleib des Unternehmens, wobei dieser Grundsatz durch das Prinzip der vorrangigen Einstandspflicht des zur Zeit der Zuwiderhandlung unternehmenstragenden Rechtsträgers eingeschränkt wird. Bei der Verschmelzung übernimmt der aufnehmende Rechtsträger die Sanktionsverantwortung daher nicht aufgrund der Aufschmelzung des Rechtsträgers, sondern aufgrund der Übernahme des pflichtverstoßenden Unternehmens.

II. Gang der Untersuchung

Die Untersuchung der Haftungsnachfolge gliedert sich entsprechend der untersuchten Jurisdiktionen in einen deutschen und europäischen Teil. Dort werden jeweils die Folgen der Restrukturierung, d.h. des Wechsels der *(i)* Firma, der *(ii)* Rechtsform und *(iii)* der Gesellschafter sowie der umwandlungsrechtlichen Verschmelzung/Spaltung und der Einzelrechtsübertragung des bzw. durch den verantwortlichen Rechtsträger für die Verbands-/Unternehmenssanktion und die

10 EuGH Urteil vom 29.3.2011 Rs. C-201/09 und C-216/09 (ArcelorMittal Luxembourg SA) Slg. 2011 II S. 2239 ff. RdNr. 95 ff.

Bußgeldhöhe untersucht, wobei für den europäischen Teil auch (gesamtschuld-) ausgleichsbezogene Fragen der Haftungsnachfolge analysiert werden. Dazu wird die einschlägige (kartellrechtliche) Bußgeldpraxis der deutschen und europäischen Organe in den Fällen der Restrukturierung dargestellt und im Rahmen einer Wertung auf Schlüssigkeit und Kohärenz, insbesondere auf die konstitutionelle Vereinbarkeit, untersucht. In diesem Kontext wird jeweils die sanktionsnachfolgerechtliche Wissenschaft dargestellt, die grundsätzlich dem aufgezeigten wirtschaftlich-sozialen Ansatz der nationalen/EU-Organe folgt. Abweichend davon werden in der rechtswissenschaftlichen Literatur von einigen Kommentatoren – vorrangig für die EU-Ebene – konkrete Rechtsnachfolgetatbestände zur Lösung sanktionsrechtlicher Fragen im Kontext von Unternehmensrestrukturierungen als erforderlich angesehen, da eine rechtsträgerlose Unternehmensdefinition nicht möglich sein soll.

Auch nach dem Ergebnis dieser Untersuchung kann in keiner der geprüften Rechtsordnungen eine rechtmäßige Haftungsnachfolge in allen hier untersuchten Fällen der Restrukturierung begründet werden. § 30 Abs. 1 OWiG bestimmt, dass bei Begehung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit durch ein vertretungsberechtigtes Organ, „*durch die Pflichten, welche die juristische Person oder die Personenvereinigung treffen, verletzt worden sind [...] kann gegen diese[n Verband] eine Geldbuße festgesetzt werden*“. Die Bebußung eines (vermögensübernehmenden) Rechtsträgers im Rahmen einer Identitätskonzeption verschiedener Rechtsträger ist nicht mit dem Wortlaut des § 30 Abs. 1 OWiG zu vereinbaren. Daher kann insbesondere bei umwandlungsrechtlichen Übertragungstatbeständen der Vermögensübernehmer nicht für das Fehlverhalten des Überträgers sanktioniert werden. Zum selben Ergebnis kommt die Untersuchung für die europäische Ebene. Soweit die EU-Sanktionsorgane im Rahmen der Art. 101 f. AEUV bzw. Art. 23 Abs. 2 Uabs. 1 VO 1/2003 ein rechtsträgerloses Unternehmensverständnis anwenden, besteht keine rechtliche Grundlage für die Auferlegung der Kartellsanktion gegenüber einem konkreten Rechtsträger. Somit fehlt es im Falle der Divergenz des zur Zeit der Zuwiderhandlung unternehmenstragenden Rechtsträgers mit dem späteren Übernehmer an einer wirksamen Sanktionsgrundlage in Bezug auf den Übernehmer. Der wirtschaftliche Unternehmensbegriff begründet folglich, z.B. bei der Verschmelzung, keine taugliche Konzeption für die statthafte Sanktionierung des Vermögensübernehmers. Daher sind abschließend die Folgen der Rechtswidrigkeit der Haftungsnachfolgekonzepte der deutschen und europäischen Sanktionsorgane, insbesondere Maßnahmen *de lege ferenda*, zu untersuchen.

Erster Teil: Formen des Unternehmenskaufs und der Umstrukturierung

Ist die Frage nach dem *Ob* eines Unternehmenskaufes oder einer gesellschaftsbezogenen Umstrukturierung gefallen, stellt sich die Frage nach der Umsetzung der Entscheidung. Dies soll für den Fall des Unternehmenskaufes (siehe Abschnitt A.) sowie der gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierung (siehe Abschnitt B.) getrennt behandelt werden.

Abschnitt A. Formen des Unternehmenskaufs

Die Realisierung eines Unternehmenskaufs kann entweder im Wege eines Vermögenserwerbs (so genannter *asset deal*) oder im Wege des Anteilserwerbs (so genannter *share deal*) stattfinden¹¹. Im Rahmen des *asset deals* wird das Eigentum an einzelnen Vermögensgegenständen oder auch eine Gesamtheit von Wirtschaftsgütern übertragen¹². Dies kann dazu führen, dass die Tätigkeit des übertragenden Rechtsträgers, geschmälert um die transferierten Unternehmensbestandteile, fortgeführt wird oder nur noch dessen „entleerte“ Unternehmenshülle bestehen bleibt. Die Übertragung der einzelnen Vermögensgegenstände erfolgt dabei entsprechend der dinglichen Übertragungsregelungen, z.B. §§ 929 ff. BGB. Hierbei ist bei Anwendung deutschen Rechts der sachenrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz zu beachten, d.h. das Verfügungsgeschäft kann somit nicht in einem einzigen Rechtsgeschäft durchgeführt werden¹³. Die übertragenen Vermögensgegenstände stehen nach dem Erwerbsvorgang im Eigentum einer anderen juristischen Person als zuvor. Im Gegensatz dazu werden bei einem *share deal* die Gesellschaftsanteile des erwerbenden Rechtsträgers (so genanntes *Zielunternehmen* oder *target*) partiell oder vollständig vom Käufer übernommen. Bei diesem tritt eine Änderung in der Inhaberstruktur der Gesellschaft durch teilweisen oder vollständigen Wechsel der Gesellschafter ein. Gegenstand des Erwerbs sind die Anteile an der Gesellschaft, nicht deren Vermögensgegenstände. Der

11 Vgl. etwa von Buttler S. 21.

12 Zu den steuerlichen und finanzierungstechnischen Vorteilen des *asset deals* gegenüber einem *share deal* vgl. etwa Berens/Brauner/Strauch/Berens/Schmitting/Strauch S. 31 m.w.N.

13 Die Übertragung erfolgt nach den für die einzelnen Gegenstände maßgeblichen Vorschriften, vgl. z.B. §§ 929 ff. für Mobilien, §§ 398 ff. für Forderungen etc.

share deal führt aufgrund der Gesellschaftsanteilsübertragung nicht zu einem Transfer von Aktiva und Passiva des Rechtsträgers, sondern ist ausschließlich durch die Änderung im Gesellschafterbestand charakterisiert. Der dingliche Vollzug des Verfügungsgeschäfts erfolgt im Wege der Abtretung nach §§ 398 ff. BGB¹⁴. Da nur die Anteile an der Zielgesellschaft übertragen werden, bleibt die juristische Person, in der der betroffene Geschäftsbetrieb angesiedelt ist, im Gegensatz zum asset deal in den ganz überwiegenden Fällen die Gleiche. Für Kapitalgesellschaften hat die Anteilsübertragung aufgrund der körperschaftlichen Struktur des Rechtsträgers keinen Einfluss auf den Bestand der juristischen Person und der Rechtsträger bleibt ohne Änderung erhalten. Gleiches gilt für die Handelsgesellschaften nach §§ 105 ff. HGB und §§ 161 ff. HGB¹⁵. Bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach §§ 705 ff. BGB führt die Übertragung der Gesellschaftsanteile zur Auflösung oder bei Zustimmung der Gesellschafter zu deren Fortbestand¹⁶.

Abschnitt B. Umstrukturierungen

Im Rahmen deutscher Rechtsanwendung besteht weiter die Möglichkeit der Restrukturierung durch bestimmte vermögens- und gesellschaftsbezogene Maßnahmen. Die wichtigsten Fälle sind im UmwG geregelt. Danach können bestimmte Körperschaftsformen und Personengesellschaften entsprechend der in § 1 Abs. 1 UmwG abschließend aufgezählten Formen umgewandelt werden¹⁷. Diese gesetzlichen Umwandlungsformen umfassen (i) die Verschmelzung, (ii) die Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung, Ausgliederung), (iii) die Vermögensübertragung sowie (iv) den Formwechsel. Dabei stellt das UmwG jedoch nicht den einzigen Weg zur Durchführung gesellschafts- und vermögensbezogener Umstrukturierungen dar, da das Gesetz lediglich der Vereinfachung dieser

14 Soweit bei Personengesellschaften erforderlich mit Zustimmung der anderen Gesellschafter. Siehe dazu bspw. Schmidt S. 1320 ff.

15 Siehe §§ 105 ff. und §§ 161 ff. HGB. Selbst soweit von der Übertragung sämtliche Gesellschaftsanteile betroffen sind, bleiben die Personenhandelsgesellschaften bestehen, siehe Erhardt RdNr. 314.

16 Grunewald S. 71. Andere Personengesellschaften als die BGB-Gesellschaft, OHG und Kommanditgesellschaft werden nicht in die Überlegungen einbezogen. Für den Zweck der vorliegenden Arbeit wird unterstellt, dass die Übertragung der Anteile nicht zum Erlöschen der Gesellschaft führt. Die Zustimmung kann individuell oder im Gesellschaftsvertrag erfolgen.

17 Vgl. § 1 Abs. 2 UmwG.